

1953	Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1953	Nr. 65
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 9. 53	Gesetz zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen	1451
1. 10. 53	Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	1453
29. 9. 53	Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung	1459
24. 9. 53	Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone in die Bundesverwaltung	1463
29. 9. 53	Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr	1464

Gesetz zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen.

Vom 29. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 442) vorgesehene Ausgleich wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 2

(1) In Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für das Rechnungsjahr 1952 weiter zu tragenden Mehraufwendungen werden den einzelnen Versicherungsträgern Schuldbuchforderungen gegen den Bund zuteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten vereinbaren mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der in Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von § 3 a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom

15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 3

(1) Kommt die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter; falls diese dem Bundesminister der Finanzen nicht innerhalb eines Monats nach seiner Erklärung, daß er die Einsetzung des Ausschusses verlangt, einen Vertreter benennen, so gilt als Vertreter der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger oder ein von ihm benannter Vertreter;
- b) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Die Bestimmung in Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sofern im Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet ist, tritt der Vorsitzende

- des Vorstandes oder ein von ihm benannter Vertreter an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Ausschußmitgliedes;
- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit;
 - d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen;
 - e) dem Vorsitzenden, der sachkundig und unparteiisch sein muß.

Die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen den Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so be-

stimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr.

Vom 1. Oktober 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Verteilung von Fracht- und Schleppgut

§ 1

Vereinbarungen von Schiffahrtsverbänden untereinander sowie zwischen Schiffahrtsverbänden und Schiffahrttreibenden über die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, die die Verteilung von Fracht- und Schleppgut zur Beförderung innerhalb von Häfen zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn die Vereinbarungen den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken würden.

§ 2

(1) Die Genehmigung nach § 1 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden; sie kann auf Antrag jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion widerrufen werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. wenn die an Vereinbarungen nach § 1 Beteiligten Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der Genehmigung darstellen.

§ 3

(1) Soweit Notstände in der Binnenschifffahrt eingetreten sind oder sich anbahnen und nicht durch Vereinbarungen nach § 1 oder auf andere Weise behoben werden können, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen sollen sich zur Vorbereitung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und zu ihrer Durchführung, soweit sie nicht hoheitlicher Art ist, der Selbstverwaltungseinrichtungen des Binnenschiffahrtsgewerbes bedienen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das lediglich innerhalb von Häfen befördert werden soll.

§ 4

Ein Notstand im Sinne des § 3 ist gegeben,

1. wenn für die Binnenschifffahrt im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten bei außergewöhnlichem Ladungsmangel ohne eine angemessene Verteilung des Ladungsguts nachhaltige wirtschaftliche Schäden bei einem erheblichen Teil des gesamten oder einzelner Zweige des Schiffahrtsgewerbes eintreten würden oder
2. wenn die Privatschiffer im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten am Verkehrsaufkommen mit Schiffsraum oder Schleppkraft nicht angemessen beteiligt werden.

§ 5

(1) § 3 ist auf die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) nicht anzuwenden.

(2) Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schiffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird im Rahmen dieses Gesetzes der gesamte Schiffahrtbetrieb als gewerbliche Schiffahrt angesehen.

§ 6

(1) Örtlich zuständig ist

1. in den Fällen der §§ 1, 2 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk mindestens einer der an der Vereinbarung Beteiligten seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat,
2. in den Fällen des § 3 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk der Notstand auftritt.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ein Antrag bei mehreren Wasser- und Schiffahrtsdirektionen gestellt, so ist diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion zuständig, bei der ein Antrag zuerst gestellt worden ist.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach § 1, § 2 Abs. 2 ist die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesminister für Verkehr zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Wasser- und

Schiffahrtsdirektion einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde beim Bundesminister für Verkehr eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 8

(1) Vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bundesminister für Verkehr die Verbände der beteiligten Binnenschifffahrt sowie die beteiligten Gewerkschaften zu hören.

(2) Sofern der Bundesminister für Verkehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird bei diesen ein Beirat gebildet.

§ 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Wasser- und Schiffahrtsdirektion vor Erlaß einer Rechtsverordnung zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je sechs Vertretern der Reedereien und der Privatschiffer und
2. einem Vertreter aus dem Kreise der beteiligten Gewerkschaften.

(3) Die Vertreter der Reedereien und der Privatschiffer werden von den Verbänden der Binnenschifffahrt, der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften von diesen vorgeschlagen und durch den Bundesminister für Verkehr für die Dauer von drei Jahren berufen; sie können durch ihn vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (Absatz 5) festgelegten Voraussetzungen abberufen werden. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Beirats Vertreter der Schiffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10

Wenn mindestens sechs Mitglieder des Beirats es verlangen, hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion entscheidet alsdann nach seinen Weisungen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Schifferbetriebsverbände

§ 11

(1) Für das Stromgebiet des Rheins, der Oberelbe und der Unterelbe wird je ein Schifferbetriebsverband (Verband) errichtet.

(2) Als Stromgebiet des Rheins gilt die deutsche Rheinstraße mit ihren Nebenflüssen und dem Spoykanal.

(3) Als Stromgebiet der Oberelbe gilt die Elbe bis Hamburg einschließlich mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen sowie den Wasserstraßen bis Travemünde.

(4) Als Stromgebiet der Unterelbe gilt die Elbe unterhalb Hamburgs mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserstraßen, die Eider, der Nord-Ostseekanal und der Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

§ 12

Der Verband faßt die Privatschiffer zu dem Zweck zusammen, um in seinem Bereich die mit diesem Gesetz erstrebte Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion übertragen.

§ 13

(1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen deutschen Schiffseigner oder Ausrüster (§§ 1, 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 868), die in der Regel mit nicht mehr als drei Binnenschiffen (Kähnen, Schleppern, Selbstfahrern), deren Heimatort im Stromgebiet liegt, gewerblich Güter für andere befördern und deren Gewerbebetrieb dem eines Kleinschiffers entspricht.

(2) Mitglieder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Schiffseigner oder Ausrüster von Binnenschiffen mit dem Heimatort Hamburg, wenn sie überwiegend die Unterelbe befahren.

§ 14

(1) Schiffseigner oder Ausrüster, deren Schiffe überwiegend in der Hamburger Hafenschifffahrt beschäftigt sind, sind nicht Mitglieder des Verbandes.

(2) Schiffseigner oder Ausrüster, die auf Grund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß langfristiger Beschäftigungsverträge für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes.

(3) Schiffseigner oder Ausrüster, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, können freiwillig Mitglieder des Verbandes sein. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Verbandsmitglieder aus § 18 Abs. 1 ergeben.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verbandes über die Mitgliedschaft.

§ 15

(1) Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland —.

(2) Die Satzung muß Bestimmung treffen über

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung und die Vertretung der Mitglieder in der Versammlung,
3. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Zusammensetzung und die Befugnisse der übrigen Organe, die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung,
5. die Form der Bekanntmachungen des Verbandes,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verband ihre Einziehung nach § 17 beantragen kann.

§ 16

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat den Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge zur Unterhaltung der Einrichtungen des Verbandes sowie Umlagen werden auf Antrag des Verbandes nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigegeben.

§ 18

(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrttreibenden oder ihren Verbänden schließen,
2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes unter seinen Mitgliedern regeln,
3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 und der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.

(2) Dem Verbands ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, insbesondere als Reeder, Befrachter oder Spediteur, nicht gestattet.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 sowie ihre Änderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbands eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 20

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Verband auflösen, wenn mindestens drei Viertel der Privatschiffer des Stromgebiets die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erfüllen. Vor der Auflösung ist der Verband zu hören.

(2) Wird der Verband aufgelöst, so muß eine Abwicklung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Frachtenbildung

§ 21

Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei auf Bundeswasserstraßen, im Falle einer durchgehenden Beförderung auch auf den mit diesen zusammenhängenden deutschen Wasserstraßen einschließlich der Häfen (Transportsätze, Schiffsanteifrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachtausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt. Sie sind Festentgelte, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Höchst- oder Mindestentgelte oder beides zuläßt.

§ 22

Frachtausschüsse werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr errichtet. In der Rechtsverordnung ist ihre gebietliche Zuständigkeit zu bestimmen.

§ 23

(1) Für Entgelte für Verkehrsleistungen, die über den Bereich eines Frachtausschusses hinausgehen, ist der Frachtausschuß zuständig, in dessen Bereich das Schiff beladen wird, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

(2) Die Frachtausschüsse sind nicht zuständig für die Tarife der Fahrgastschifffahrt des Bundesschleppbetriebes sowie des Schleppbetriebes auf dem Elbe-Lübeck-Kanal.

§ 24

(1) Die Frachtausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen der Frachenausschüsse einen Vertreter entsenden.

§ 25

(1) Die Frachenausschüsse setzen sich zusammen aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Schifffahrt (Reederei- und Privatschifffahrt) und der verladenden Wirtschaft. Die Mitglieder der Frachenausschüsse üben ihr Amt nicht als Interessenvertreter von Berufsgruppen, sondern auf Grund eigener Verantwortung aus. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vertreter der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt, die Vertreter der verladenden Wirtschaft auf Vorschlag der beteiligten Industrie- und Handelskammern von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (§ 26) vorgesehenen Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde abberufen werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(3) Die Frachenausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(4) An den Sitzungen der Frachenausschüsse kann ein Vertreter der Deutschen Bundesbahn ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 26

(1) Die Frachenausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen der Frachenausschüsse Vertreter der Schifffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 27

(1) Die Frachenausschüsse bilden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. Frachtkommissionen für Tagesgeschäfte,
2. Bezirksausschüsse,
3. gemeinsame Ausschüsse,
4. Fachausschüsse.

Für die Ausschüsse zu Nummern 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Frachtkommissionen für Tagesgeschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung befugt, Entgelte für Verkehrsleistungen (§ 21) vorzuschlagen. Sie haben ihre Vorschläge unverzüglich dem Frachenausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die Bezirksausschüsse und gemeinsamen Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständige Festsetzungsbefugnisse erhalten (ermächtigte Unterausschüsse). In diesem Falle sind die §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Soweit die Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht

Mitglieder der Frachenausschüsse sind, gilt ferner § 25 Abs. 2 sinngemäß; sie können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden. In die gemeinsamen Ausschüsse können nur Mitglieder der Frachenausschüsse entsandt werden.

(4) Die Fachausschüsse schlagen dem Frachenausschuß Entgelte für Verkehrsleistungen vor.

§ 28

(1) Beschlüsse der Frachenausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse, die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen, bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen. Ihre Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 29

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die genehmigten Beschlüsse der Frachenausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse als Rechtsverordnungen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann aus Gründen der Verkehrspolitik die Rechtsverordnungen aufheben; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 30

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung an Stelle der Frachenausschüsse oder der ermächtigten Unterausschüsse Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn ein Frachenausschuß oder ein ermächtigter Unterausschuß ein Entgelt nicht beschließt; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 31

(1) Werden in einem Verträge für Verkehrsleistungen Entgelte vereinbart, die von den auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten abweichen, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten. Er ist von der nach § 39 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuziehen.

Vierter Abschnitt

Frachenausgleich

§ 32

(1) Zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Entgelte für Verkehrsleistungen und zur Vermeidung verkehrswirtschaftlicher Schäden in der

Binnenschifffahrt kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der beteiligten Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung einen Frachtausgleich anordnen. Er bestimmt in diesem Falle den Kreis der Schifffahrttreibenden, die zu der Ausgleichsabgabe heranzuziehen sind, die erhebende Stelle, die Höhe der Abgabe und das Erhebungsverfahren. Er bestimmt in gleicher Weise die Berechtigten, an die Ausgleichszahlungen zu leisten sind, die Bemessung der Leistungen sowie das Auszahlungsverfahren. Die Berechtigten erhalten einen Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

(2) Vor Anordnung eines Frachtausgleichs zugunsten von Frachtschuldnern ist außer den in Absatz 1 genannten Verbänden die Deutsche Bundesbahn zu hören. Erhebt diese Einwendungen, so hat der Bundesminister für Verkehr ihr und den Verbänden Gelegenheit zu gemeinsamer Stellungnahme und Erörterung zu geben.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder

§ 33

Mit dem Ziel bester Förderung des Verkehrs hat der Bundesminister für Verkehr darauf hinzuwirken, daß die Leistungen und Entgelte der Binnenschifffahrt einschließlich der Flößerei untereinander und mit denen der anderen Verkehrsträger abgestimmt werden.

§ 34

Zur Herstellung einer ständigen Fühlung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der gewerblichen Binnenschifffahrt wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet, der mindestens einmal vierteljährlich vom Bundesminister für Verkehr einberufen wird.

§ 35

Anordnungen nach § 6 Abs. 3 und Rechtsverordnungen nach den §§ 22, 32 erläßt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder. Diese sind befugt, Vertreter zu den Sitzungen der Frachtausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse zu entsenden.

Sechster Abschnitt

Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 36

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) begeht, wer den nach den §§ 29, 30 erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Verkehr zuwiderhandelt, soweit diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes verweisen.

§ 37

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach § 1 erforderliche Genehmigung zu erschleichen,
2. sich über die Unwirksamkeit einer nicht genehmigten Vereinbarung nach § 1 hinwegsetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verordnung nach § 3 oder gegen einen Beschluß oder eine Verfügung eines Schifferbetriebsverbandes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verstößt, sofern die Verordnung, der Beschluß oder die Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 38

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

§ 39

(1) Bei Zuwiderhandlungen nach den §§ 36, 37 ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 51 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig erklären. Er hat die hiernach zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion öffentlich bekanntzumachen.

(2) Setzt die nach Absatz 1 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Geldbuße fest oder teilt sie eine Zuwiderhandlung der Staatsanwaltschaft zur zuständigen Verfolgung mit, so hat sie unverzüglich die nach § 6 zuständige Behörde oder die nach den §§ 12, 24 zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

Der Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia“ in Duisburg-Ruhrort, der Schifferbetriebsverband für die Elbe und der Schifferbetriebsverband für die Unterelbe in Hamburg gelten als auf Grund des § 11 errichtet. Die drei Verbände haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Satzung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 41

Die bestehenden Frachenausschüsse in Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg und der Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel gelten als auf Grund des § 22 errichtet. Das gleiche gilt unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 für den Frachenausschuß Berlin. Sie haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 42

(1) Dieses Gesetz findet im Verkehr von und nach dem Ausland keine Anwendung; jedoch unterliegen auch in diesem Verkehr

1. die Mitglieder der Schifferbetriebsverbände den Beschlüssen und Verfügungen der Verbände nach § 18,
2. deutsche Schifffahrttreibende den Rechtsverordnungen nach § 32.

(2) Bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 43

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Beförderungen mit Seeschiffen, bei denen im durchgehenden Verkehr die Grenzen der Seefahrt im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) überschritten werden. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesen Beförderungen, soweit sie zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen ausgeführt werden, Entgelte berechnet

werden, die den Erfordernissen einer einheitlichen Verkehrspolitik entsprechen.

§ 44

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(3) Gilt das Gesetz im Lande Berlin, so nimmt der Senator für Verkehr und Betriebe die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend die Errichtung von Kleinschifferverbänden vom 19. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 129),
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317) nebst den zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen; jedoch bleibt die auf Grund der Sechszwanzigsten und Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung erlassene hamburgische Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 225) unverändert,
3. die Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 622).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Oktober 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung.

Vom 29. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „findet“ eingefügt „abgesehen von §§ 24 bis 24d“.

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Gewerbebetriebes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind, oder wenn der Gewerbebetrieb aufgegeben wird.“

3. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle oder der Gast- oder Schankwirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.“

(2) Kaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.“

4. a) § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;

2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;

3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 4) zu berücksichtigen;

4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung unterliegen;

5. welche Gebühren Eigentümer von solchen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen zu entrichten haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert; er gilt nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schifffahrtbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung Kohlensäurer Getränke,

8. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Röntgen- oder radioaktiven Strahlen.

Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451).

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nummer 3). Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung, insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen zu berufen.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(6) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 5 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen."

- b) Nach § 24 werden folgende Vorschriften als §§ 24 a bis 24 d eingefügt:

„§ 24 a

(1) Wenn Anlagen der in § 24 genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betrieben werden, können die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden die Stilllegung oder die Beseitigung der Anlagen anordnen.

(2) Die nach § 24 d zuständigen Behörden können bestimmen, daß der Betrieb von Anlagen der in § 24 genannten Art bis zur Herstellung des den Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entsprechenden Zustandes einzustellen ist, wenn durch Nichteinhal-

ten dieser Vorschriften oder Anordnungen eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbeigeführt wird.

§ 24 b

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 24 c

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nicht anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen vorgenommen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Länderregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.

(5) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

§ 24 d

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139 b entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, sowie für Anlagen an Bord von Seeschiffen bestimmt die Bundesregierung die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; § 24 Abs. 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen nur der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Anlagen an Bord von Seeschiffen betreffen."

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist bei Anlagen nach § 16 die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 35 b wird aufgehoben.

7. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für folgende Gewerbebezüge

1. An- oder Verkauf von Gebrauchtwaren und Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch,
2. Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch aller Art,
3. An- und Verkauf von Waren und Bruch aus Edelmetall und von echten Perlen,
4. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
5. Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen,
6. Vermittlung von Eheschließungen,
7. Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften

bestimmen,

- a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,
- b) welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,
- c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben.

Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

8. In § 40 Abs. 2 entfällt die Anführung von § 35 b.

9. In § 42 b Abs. 1 entfällt Satz 2. Dem § 42 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 56 c Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 43 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sind die Vorschriften des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 57 a, 57 b Ziff. 1 bis 3, des § 58 und des § 63 entsprechend anzuwenden.“

11. § 44 erhält folgende Fassung:

. § 44

(1) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für Zwecke

seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen, feilzubieten und Bestellungen auf Waren zu suchen. Dies gilt auch für Handelsvertreter, die ein stehendes Gewerbe betreiben, sofern sie als Vermittler oder Vertreter des Auftraggebers Waren aufkaufen, feilbieten und Bestellungen auf Waren suchen.

(2) Waren dürfen nur bei Kaufleuten oder bei Personen, die solche Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen aufgekauft werden. Soweit die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gegenden, für bestimmte Waren oder für Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, dürfen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Waren feilgeboten oder Warenbestellungen aufgesucht werden. Dies gilt nicht für Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke.

(3) Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke sind die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken.“

12. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 beginnt mit den Worten:

„Wer im Rahmen des § 44 Waren aufkauft, feilbietet oder Bestellungen auf Waren sucht, ...“.

b) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 60 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

c) In Absatz 4 wird hinter den Worten „Absätze 2, 3“ eingefügt „und in § 57 b Ziff. 2“.

13. a) Der Klammerhinweis in § 54 Abs. 1 hinter dem Wort „Gewerbebetriebes“ lautet „(§ 35)“.

b) § 54 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. In § 55 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Ziffer“ eingefügt „1 und“.

15. In § 57 Abs. 1 wird die Nummer 5 aufgehoben.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ist dem Wandergewerbetreibenden bereits ein Wandergewerbebeschein für das vorhergehende Jahr erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand des Wandergewerbebescheines zuläßt, an Stelle der Ausstellung eines neuen Wandergewerbebescheines ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57, 57 a, 57 b bleiben unberührt. Wird ein Wandergewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Um-

ständen keine Bedenken ergeben, der Wandergewerbeschein abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erteilt werden."

c) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

17. § 61 gilt in folgender Fassung:

„§ 61

(1) Der Wandergewerbeschein wird durch die für den Wohnort oder in Ermangelung eines Wohnorts durch die für den Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige untere Verwaltungsbehörde erteilt.

(2) Für die Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist die untere Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines Wohnortes die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Inhabers zuständig."

18. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder)."

19. Nach § 128 wird folgender § 128 a eingefügt:

„§ 128 a

(1) In den einzelnen Fachgebieten des graphischen Gewerbes, die den in den Nummern 83 bis 86 der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Fachgebieten entsprechen, steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Lehrmeisterprüfung in dem Beruf abgelegt haben, in dem Lehrlinge angeleitet werden sollen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer widerruflich verleihen.

(3) In Betrieben des graphischen Gewerbes, die nach dem Tode des Inhabers für Rechnung des Ehegatten oder minderjähriger Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge anleiten, welche die Lehrmeisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem betreffenden Fachgebiet des graphischen Gewerbes die Facharbeiterprüfung oder die Gesellenprüfung (§§ 32 ff. der Handwerksordnung) bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister in ähnlicher

Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer verlängern.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist § 44 der Handwerksordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Meisterprüfungsausschusses tritt der von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk zu errichtende Prüfungsausschuß.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu erlassen."

20. § 146 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. wer dem § 56 Abs. 2 Nr. 6 oder dem § 67 Abs. 3 zuwiderhandelt;".

21. In § 147 Abs. 1 Nr. 2 entfällt die Bezugnahme auf § 24; hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. wer dem § 24 b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;".

22. a) § 148 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"1. wer den Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt;

2. wer abgesehen von den in § 147 Abs. 1 Nr. 2 a genannten Fällen dem § 24 b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;".

b) § 148 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben; in der Nummer 4 entfallen die Worte „oder nach § 35 b gegen ihn“.

23. § 149 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Soweit in der Gewerbeordnung oder in anderen bundesrechtlichen Vorschriften als Rechtsmittelverfahren das Rekursverfahren nach den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehen ist, kann es durch Landesrecht abweichend von diesen Vorschriften geregelt werden. Das gleiche gilt für das Beschwerdeverfahren nach § 120 d Abs. 4 der Gewerbeordnung.

Artikel III

§ 39 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das

Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 508), die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) sowie die Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) treten im Lande Bremen wieder in Kraft.

Artikel IV

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Organisation und Durchführung der technischen Überwachung überwachungspflichtiger Anlagen, die in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 erlassen worden sind, außer Kraft zu setzen.

Artikel V

Es wird aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1327);
2. § 1 Abs. 2, § 2 Satz 2, § 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1948 über die Prüfung der Bedürfnisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147);
3. das Gesetz zur Erhaltung der Feuersicherheit der Gebäude vom 7. März 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29) und die §§ 1 bis 54 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung der Feuersicherheit der Gebäude vom 3. November 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 113).

Artikel VI

Artikel I Nr. 19 findet auf den handwerklichen Betrieb des graphischen Gewerbes sowie auf Personen, die vor Inkrafttreten des Artikels I Nr. 19 dieses Gesetzes Lehrlinge im graphischen Gewerbe angeleitet haben, keine Anwendung.

Artikel VII

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen des Bundes, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats, Artikel I Nr. 19 zugleich mit dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone in die Bundesverwaltung.

Vom 24. September 1953.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Deutsche Paßkontrolldienst für die Britische Zone — außer der selbständigen Abteilung „Deutsches Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen“ — wird unter Eingliederung in den Bundesgrenzschutz (Bundespaßkontrolldienst) in die Bundesverwaltung übergeführt.

§ 2

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Deutschen Paßkontrolldienstes für die Britische Zone treten kraft dieser Verordnung in den Dienst des Bundes über. Hierüber ist ihnen von der zuständigen Ernennungsbehörde eine Bestätigung zu erteilen. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 87, 97) Anwendung.

§ 3

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1952, § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Druckfehlerberichtigung.

In § 1 der Anlage B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) muß es heißen „des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953“.

**Verordnung
über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher
und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr.**

Vom 29. September 1953.

Auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bei Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, ist für jede Sendung ein Beförderungs- und Begleitpapier in Rotdruck nach Formblatt der Anlage 1 mitzuführen.

§ 2

(1) An Stelle des im § 1 bestimmten Formblattes können die im Betrieb üblichen Beförderungs- und Begleitpapiere verwendet werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Auf der ersten Seite des Papiers muß in einem in roter Farbe stark umrandeten Raum folgendes in rot vorgedruckt sein (Größe der Buchstaben mindestens 4 mm):

1. Datum und Stunde des Fahrtantritts nach Übernahme des Ladegutes;
2. Amtliches Kennzeichen
 - a) des Kraftfahrzeugs,
 - b) der Anhänger;
3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer,
 - e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;
4. Beladestelle
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer;
5. Entladestelle
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer.

II. Außerdem muß das Papier in beliebiger Anordnung folgenden roten Vordruck aufweisen:

1. Anzahl und Art der Verpackung;
2. Art und Tarifklasse der beförderten Güter;

3. Zahl der Tarifkilometer;
4. Rohgewicht der Sendung in Kilogramm;
5. Unterschrift des Unternehmers.

(2) Das Papier darf außer den in Absatz 1 bezeichneten Vordrucken keinen Druck in roter Farbe enthalten.

§ 3

Bei Werkfernverkehrsfahrten mit mehreren Sendungen kann an Stelle der in § 1 oder § 2 vorgeschriebenen Papiere eine Ladeliste als Beförderungs- und Begleitpapier mitgeführt werden. Die Ladeliste muß alle Angaben nach § 2 Abs. 1 in beliebiger Anordnung in rotem Vordruck enthalten (Größe der Buchstaben mindestens 4 mm); sie darf außer diesen Vordrucken keinen Druck in roter Farbe aufweisen.

§ 4

(1) Die roten Vordrucke (§§ 1 bis 3) sind vor Antritt der Fahrt vollständig auszufüllen. Die Angaben über die Tarifklasse der beförderten Güter und die Zahl der Tarifkilometer können nachträglich eingetragen werden.

(2) Stehen bei der Beladung des Fahrzeugs Entladestellen oder Art und Gewicht der Sendungen noch nicht fest, so ist als Beförderungs- und Begleitpapier eine Ladeliste nach § 3 mitzuführen; in diese ist vor der Abfahrt die Gesamtladung nach Güterart und Gewicht einzutragen. Entladungen, auch solche innerhalb der Nahzone, sind nach Art und Gewicht an den einzelnen Entladestellen unter Angabe der Entladestellen zu vermerken.

§ 5

(1) Für jedes Kraftfahrzeug von mehr als 1 t Nutzlast und für jede Zugmaschine, die im Werkfernverkehr verwendet werden, ist ein Fahrtennachweisbuch zu führen, das — bei im übrigen freier Gestaltung — den in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Anforderungen entspricht.

(2) Die erste Seite des Fahrtennachweisbuches muß folgenden roten Vordruck enthalten:

1. Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs;
2. Nutzlast des Kraftfahrzeugs;
3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer,
 - e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;
4. Unterschrift des Unternehmers.

Der Vordruck muß vor Antritt der ersten Fernfahrt ausgefüllt sein.

(3) Bei Fahrzeugen, die im Werkfernverkehr nach § 48 Abs. 3 GüKG (Konzernverkehr) eingesetzt werden, muß die zweite Seite des Fahrtennachweisbuches (Rückseite von Seite 1) folgenden roten Vordruck enthalten:

„Im Hinblick auf § 48 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestehen keine Bedenken, daß mit dem unseitig bezeichneten Kraftfahrzeug für folgende andere Unternehmen Güter befördert werden:

1.
2.
3.
4.

Unterschrift und Stempel der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Genehmigungsbehörde.“

Weitere Angaben darf die zweite Seite des Fahrtennachweisbuches nicht enthalten. Vor Antritt der ersten Fahrt für ein anderes Unternehmen sind die Angaben von der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

(4) Das Fahrtennachweisbuch muß in Form eines Kalenders jeweils für ein halbes Jahr gehalten sein und für jeden Tag die getrennte Eintragung der im Betrieb vorkommenden Fernfahrten ermöglichen. Für jede Fahrt muß folgender Vordruck in Rotdruck vorhanden sein:

- a) Von nach
über
- b) Güterart,
- c) Rohgewicht in Kilogramm.

(5) Das Fahrtennachweisbuch darf außer den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Vordrucken keinen Druck in roter Farbe enthalten.

(6) In das Fahrtennachweisbuch sind auch Leerfahrten im Werkfernverkehr einzutragen.

(7) Das Fahrtennachweisbuch ist fünf Jahre aufzubewahren.

(8) Soweit mit Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs Werkfernverkehrsfahrten ausgeführt werden, sind sie im Fahrtenbuch für den Güterfernverkehr nachzuweisen.

§ 6

(1) Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nach den §§ 1 bis 3 sind der zuständigen Beförderungsteuerstelle auf deren Verlangen monatlich einzureichen. Wird die Einreichung nicht verlangt, so hat der Unternehmer die Durchschläge fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Eine zusammenfassende Übersicht der in Absatz 1 bezeichneten Durchschläge ist zusammen mit der Nachweisung über die im Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zu entrichtende Beförderungsteuer in Form einer Drittschrift dieser Nachweisung der

für die Erhebung der Beförderungsteuer zuständigen Beförderungsteuerstelle einzureichen. Die Drittschrift muß aus gelbem Papier bestehen. Die Beförderungsteuerstelle hat die Drittschriften aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen an das Kraftfahrt-Bundesamt weiterzuleiten.

(3) Die Durchführung der durch § 52 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes angeordneten Statistik wird nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

§ 7

§ 34 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Nachweisung

(1) Der Unternehmer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen. In dieser muß er unter laufender Nummer für jede einzelne Beförderung auführen

1. den Tag der Beförderung;
2. die Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger;
3. die Nutzlast des Kraftfahrzeugs und der Anhänger;
4. den Standort des Kraftfahrzeugs;
5. den Absendungs- (Belade-) und Bestimmungs- (Entlade-) ort;
6. die Art und Tarifklasse der beförderten Güter;
7. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen;
8. die Länge der Beförderungstrecke in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung;
9. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Tonnenkilometer.

(2) Der Unternehmer muß ferner in der Nachweisung jede Leerfahrt im Fernverkehr auführen; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Unternehmer muß die Nachweisung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums abschließen und die Steuer berechnen. Die Nachweisung muß er mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.“

§ 8

Für die vom Unternehmer einzureichende Nachweisung nach den §§ 34 und 35 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes gilt das Formblatt der Anlage 2. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr das Formblatt im Verwaltungswege ändern.

§ 9.

§ 45 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes erhält die folgende Fassung:

„§ 45

Nachweisung

(1) Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle eine Nachweisung in drei Stücken vorzulegen.

(2) Die Nachweisung muß für jede Sendung, und zwar im Güterfernverkehr für jede auf eine Frachtkunde abgefertigte Sendung, enthalten

1. den Tag der Beförderung;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Unternehmers sowie den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger;
4. die Nutzlast des Kraftfahrzeugs und der Anhänger;
5. den inländischen Standort des Kraftfahrzeugs, im Möbelfernverkehr auch der Anhänger;
6. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Auftraggebers;
7. den Absendungs- (Belade-) und Bestimmungs- (Entlade-) ort;
8. die Art und die Tarifklasse der beförderten Güter und die Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Umschließungen;
9. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen; beim Möbelfernverkehr das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht;
10. die Länge der Beförderungsstrecke im Reichsgebiet, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung;

11. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Tonnenkilometer;

12. den Steuerbetrag.

Der Unternehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

(3) Befördert der Unternehmer auf einer Fahrt Güter von mehreren Absendungs- (Belade-) orten oder nach mehreren Bestimmungs- (Entlade-) orten, so muß er die Angaben in der Nachweisung für die einzelnen Güter getrennt machen.“

§ 10

Für die vom Unternehmer einzureichende Nachweisung nach § 45 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes gilt das Formblatt der Anlage 3. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr das Formblatt im Verwaltungswege ändern.

§ 11

§ 4 Ziff. 4 und 5 und § 6 Ziff. 3 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 260) werden aufgehoben.

§ 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 29. September 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Beförderungs- und Begleitpapier
für den Werkfernverkehr**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Fahrtantritt nach Übernahme des Ladegutes
a) Datum,
b) Stunde.</p> <p>2. Amtliches Kennzeichen
a) des Kraftfahrzeugs,
b) der Anhänger.</p> <p>3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
a) Name (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer,
e) Standort, falls von c) abweichend.</p> | <p>4. Beladestelle
a) Name (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer.</p> <p>5. Entladestelle
a) Name, (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer.</p> <p>6. Tarifkilometer.</p> |
|--|---|

*)	*)	Anzahl und Art der Verpackung	Art	Tarifklasse	Rohgewicht in Kilogramm
			der beförderten Güter		

Bemerkungen:

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

*) (in Schwarzdruck:) frei für beliebige Eintragungen.

Eingegangen am 195.....

Nr. der Steuerliste

Nr. des Sollbuchs

In drei Stücken einreichen,
davon ein Stück auf gelbem Papier!

Nachweisung

über die von der Firma in

(Gegenstand des Unternehmens)
(Nähere Bezeichnung)

für den (die) Monat(e) 195...

im Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

zu entrichtende Beförderungsteuer.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird versichert.

....., den 195...

.....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

Geprüft!

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

Lfd. Nr.	Tag der Beförderung	a) Kennzeichen des Kraftfahrzeugs b) Kennzeichen der Anhänger c) Nutzlast des Kraftfahrzeugs d) Nutzlast der Anhänger e) Standort des Kraftfahrzeugs	a) Art b) Tarifklasse der beförderten Güter	a) Absendungs- (Belade-)ort b) Bestimmungs- (Entlade-)ort	Nächster Eisenbahn- tarifbahnhof a) des Absendungs- (Belade-)orts b) des Bestimmungs- (Entlade-)orts
1	2	3	4	5	6

Zur Beachtung! Auch Fahrten, bei denen Gut von insgesamt nicht mehr als 1/2 t Rohgewicht befördert wird, sind — obwohl die Steuer außer Ansatz bleibt — in der Nachweisung aufzuführen.

a) Länge der Beförderungstrecke (in km), berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung b) bei Leerfahrten Zahl der gefahrenen Leerkilometer im Fernverkehr	Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen (Abrundung siehe § 32)	Zahl der geleisteten Tonnenkilometer (Sp. 7×8)	Steuerbetrag (Sp. 9×0,99 Pf)		Vermerke
7	8	9	DM	Pf	11
			 (This area is crossed out with a large X) 		
Zusammen:					

Steuerfestsetzung

Der für den Abrechnungszeitraum abzuführende Gesamtsteuerbetrag
 wird festgesetzt auf DM Pf
 Hierzu Zuschlag nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wegen
 verspäteter Einreichung der Nachweisung DM Pf
 zusammen: DM Pf

Der Gesamtbetrag, soweit noch nicht gezahlt, ist ohne Verzug an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Der Gesamtsteuerbetrag war am 20. 195... fällig. Soweit er zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet war, ist ein Säumniszuschlag nach § 1 StSäumG verwirkt. Der Säumniszuschlag beträgt vom Fälligkeitstag ab gerechnet für den ersten angefangenen Monat zwei vom Hundert und für jeden weiteren angefangenen Monat eins vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages. Er ist ebenfalls ohne Verzug zu entrichten.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt Einspruch und gegen den Zuschlag Beschwerde eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt

- a) bei Zusendung der Steuerfestsetzung an den Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,
- b) bei förmlicher Zustellung der Steuerfestsetzung an den Steuerpflichtigen: der Tag der Zustellung.

....., den 195....

Finanzamt

Buchungsvermerk
 der Finanzkasse
 Zum Soll gestellt

 / 195...

zugleich Beförderungsteuerstelle der
 Oberfinanzdirektion

Im Auftrag

Eingegangen am 195.....

Nr. des Anmeldebuchs

In drei Stücken einreichen,
davon ein Stück auf gelbem Papier!

Nachweisung

über die von der Firma in

(Gegenstand des Unternehmens)
(Nähere Bezeichnung)

Im grenzüberschreitenden Güter- (einschließlich Möbel-) und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zu entrichtende Beförderungsteuer.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachweisung unter laufender Nummer 1 bis gemachten Eintragungen wird versichert.

....., den 195....

.....
(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

Gepprüft und festgesetzt auf den Betrag von DM Pf

in Buchstaben: DM Pf

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmehbuch unter Nr. vereinnahmt worden.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Zollamt Einspruch eingelegt werden.

....., den 195....

Zollamt

(Dienststempel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

Lfd. Nr.	Tag der Beför- derung	a) Kennzeichen des Kraftfahrzeugs b) Kennzeichen der Anhänger c) Nutzlast des Kraftfahrzeugs d) Nutzlast der Anhänger e) Inländischer Stand- ort des Kraftfahr- zeugs, im Möbelfern- verkehr auch der Anhänger	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Auftraggebers (nur beim Güterfernverkehr ausfüllen)	Zahl, Art, Zeichen u. Nummern der Um- schließungen der beför- derten Güter	a) Art b) Tarif- klasse der be- förderten Güter	a) Absendungs- (Belade-) ort b) Bestimmungs- (Entlade-) ort (Staat)
1	2	3	4	5	6	7

